

Presseinformation

Pressebüro Minijob-Zentrale

 Tel 0234 304-8500 · Fax 0234 304-8501
 presse@minijob-zentrale.de

Pressesprecherin Susanne Schröder

 Tel 0234 304-8210 · Fax 0234 304-8206
 susanne.schroeder@bundesknappschaft.de

Bochum, 19. Februar 2003

Was sich ändert bei der geringfügigen Beschäftigung

Minijobs bis 400 Euro

	altes Recht bis 31.3.2003	neues Recht ab 1.4.2003
wöchentliche Arbeitszeit	weniger als 15 Stunden	keine zeitliche Befristung
Arbeitsentgelt	bis zu 325 Euro	bis zu 400 Euro
Zusammenrechnung des Arbeitsentgelts mit dem einer		
- geringfügig entlohten Beschäftigung	ja	ja
- kurzfristigen Beschäftigung	nein	nein
- Hauptbeschäftigung, sofern keine weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt	ja	nein
- Hauptbeschäftigung, sofern bereits eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt	ja	ja
Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung	10 v. H.	11 v. H.
Rentenversicherung	12 v. H.	12 v. H.
Anrechnung in der RV	ja, im Verhältnis zum normalen RV-Beitrag	
Aufstockung der RV-Beiträge	ja	
	Freiwillige Aufstockung durch den geringfügig Beschäftigten um 7,5 v. H. (Differenz zwischen vollem RV-Beitrag von aktuell 19,5 v.H. und Pauschalbeitrag von 12 v.H.) möglich.	

Presseinformation

zuständige Einzugsstelle	Krankenkasse, bei der eine Versicherung besteht.	Minijob-Zentrale
Steuer	Grundsätzlich keine Steuerpflicht bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung. Anderenfalls Abwicklung über Steuerkarte oder Pauschalversteuerung mit 20 v.H..	<u>Generelle Steuerpflicht:</u> Pauschale Besteuerung mit 2 v.H. oder Abwicklung über Steuerkarte.

Kurzfristige Minijobs

	altes Recht bis 31.3.2003	neues Recht ab 1.4.2003
befristete Beschäftigung	2 Monate oder 50 Arbeitstage	2 Monate oder 50 Arbeitstage
innerhalb eines	Jahres	Kalenderjahres
Zusammenrechnung des Arbeitsentgelts mit dem einer - kurzfristigen Beschäftigung - geringfügig entlohnten Beschäftigung - Hauptbeschäftigung	ja nein nein	ja nein nein
Beitragszahlung zu RV oder KV	nein Beschäftigung wird sozialversicherungspflichtig, wenn sie für die Sicherung des Lebensstandards wesentlich ist („Berufsmäßigkeit“).	
Prüfung der Berufsmäßigkeit, wenn Arbeitsentgelt über:	325 Euro	400 Euro
zuständige Einzugsstelle	Krankenkasse, bei der eine Versicherung besteht.	Minijob-Zentrale
Steuer	<u>Generelle Steuerpflicht:</u> Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, das Arbeitsentgelt unter bestimmten Voraussetzungen pauschal mit 25 v.H. zu versteuern, anderenfalls Abwicklung über Steuerkarte.	

Presseinformation

Minijobs in Privathaushalten

	altes Recht bis 31.3.2003	neues Recht ab 1.4.2003
Wöchentliche Arbeitszeit	weniger als 15 Stunden	keine zeitliche Befristung
Arbeitsentgelt	bis zu 325 Euro	bis zu 400 Euro
Anwendung bei		
- geringfügiger Beschäftigung	ja	ja
- versicherungspflichtiger Beschäftigung	ja	nein
Zulässiges monatliches Arbeitsentgelt	767 Euro	400 Euro
Maßgebendes Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 3 SGB IV)	Ausgezahlter Betrag zuzüglich der vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuern.	
Zusammenrechnung des Arbeitsentgelts mit dem einer		
- geringfügig entlohnten Beschäftigung	ja	ja
- kurzfristigen Beschäftigung	nein	nein
- Hauptbeschäftigung, sofern keine weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt	ja	nein
- Hauptbeschäftigung, sofern bereits eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt	ja	ja
Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung	10 v. H.	5 v. H.
Rentenversicherung	12 v. H.	5 v. H.
Anrechnung in der RV	ja, in dem Verhältnis zum normalen RV-Beitrag	

Presseinformation

Aufstockung der RV-Beiträge	ja, wenn Haushaltshilfe auf die Versicherungsfreiheit verzichtet. Die Beitragslast von insgesamt 19,5 v.H. trägt der Arbeitgeber als Beitrags-schuldner (§ 28h Abs. 3 Satz 2 SGB IV).	ja, freiwillige Aufsto-ckung durch die Haus-haltshilfe um 14,5 v. H. (Differenz zwischen vollem RV-Beitrag von aktuell 19,5 v.H. und Pauschalbeitrag von 5 v.H.).
zuständige Einzugsstelle	Krankenkasse, bei der eine Versi-cherung besteht	Minijob-Zentrale
Steuer	Grundsätzlich keine Steuerpflicht bei Vorlage einer Freistellungsbe-scheinigung. Anderenfalls Abwicklung über Steu-erkarte oder Pauschalversteuerung mit 20 v.H..	<u>Generelle Steuerpflicht:</u> Pauschale Besteuerung mit 2 v.H. oder Abwick-lung über Steuerkarte.
Steuervergünstigungen	keine	Der Arbeitgeber kann 10 v.H. der entstandenen Kosten (max. 510 Euro) steuerlich absetzen.